

Vorlage Nr. 14/3509

öffentlich

Datum: 23.08.2019
Dienststelle: Fachbereich 52
Bearbeitung: Dr. Andrea Weidenfeld

Schulausschuss	23.09.2019	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	10.10.2019	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

LVR-Inklusionspauschale
hier: Bericht zum Stichtag 31.05.2019

Kenntnisnahme:

Die Ausführungen zur Antragsstellung für die LVR-Inklusionspauschale zum Stichtag 31.05.2019 gemäß Vorlage Nr. 14/3509 werden zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	055		
Erträge:		Aufwendungen:	450.000 €
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		/Wirtschaftsplan	ja
Einzahlungen:		Auszahlungen:	450.000 €
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan		/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			450.000 €
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Worum geht es hier?

In leichter Sprache:

Kinder mit und ohne Behinderungen
sollen zusammen in eine Schule gehen.
Das ist dem LVR wichtig.



Der LVR gibt der Schule Geld,
wenn sie ein Kind mit einer bestimmten Behinderung aufnimmt.
In schwerer Sprache heißt dieses Geld:
Inklusions-Pauschale.



Mit dem Geld kann die Schule
zum Beispiel eine Rampe bauen.
Das macht der LVR freiwillig.
Weil dem LVR gemeinsames Lernen wichtig ist.

Für das Schuljahr 2019/2020 kann der LVR
161 Anträge mit der Inklusions-Pauschale unterstützen.
Das kostet ungefähr 425.000 Euro.

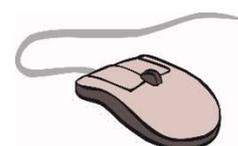


Fast alle Städte und Kreise im Rheinland und die Städteregion Aachen
bekommen vom LVR damit Geld für das gemeinsame Lernen.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-6185



Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache
finden Sie hier:
www.leichtesprache.lvr.de



In leichter Sprache:

Kinder mit und ohne Behinderungen
sollen zusammen in eine Schule gehen.
Das ist dem LVR wichtig.

Der LVR gibt der Schule Geld,
wenn sie ein Kind mit einer bestimmten Behinderung aufnimmt.
In schwerer Sprache heißt dieses Geld:
Inklusions-Pauschale.

Mit dem Geld kann die Schule
zum Beispiel eine Rampe bauen.
Das macht der LVR freiwillig.
Weil dem LVR gemeinsames Lernen wichtig ist.

Für das Schuljahr 2019/2020 kann der LVR
161 Anträge mit der Inklusions-Pauschale unterstützen.
Das kostet ungefähr 425.000 Euro.

Fast alle Städte und Kreise im Rheinland und die Städteregion Aachen
bekommen vom LVR damit Geld für das gemeinsame Lernen.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-6185

Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache
finden Sie hier:
www.leichtesprache.lvr.de

Dieser Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im

Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Der Landschaftsausschuss hat mit seinem Beschluss vom 01.10.2018 der befristeten Fortführung der LVR-Inklusionspauschale (kurz: LVR-IP) für die Schuljahre 2019/2020 und 2020/2021 als Anreizfinanzierung und Einzelfallförderung in Ergänzung zur landesrechtlichen Förderung zugestimmt (Vorlage Nr. 14/2832).

Grundlage für die LVR-Förderung bilden die Satzung über die Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen im Rheinland durch den Landschaftsverband Rheinland (Vorlage-Nr. 14/2994) und die dazu gehörige Richtlinie (Vorlage-Nr. 14/2993).

In dieser Vorlage wird ein kurzer Bericht zur Antragsituation für das Schuljahr 2019/2020 vorgestellt.

Für das Schuljahr 2019/2020 sind insgesamt 161 förderfähige Anträge für die LVR-IP eingereicht worden. Das Gesamtantragsvolumen beläuft sich aktuell auf 425.281 EUR. Die im Haushalt vorgesehene Summe von 450.000 EUR ist daher für eine 100%ige Förderung auskömmlich.

Die beantragten Fördermaßnahmen im Schuljahr 2018/2019 verteilen sich auf die Förderinhalte „Mobilier“ (18%), „Umbau“ (60%) und „Technik“ (22%). Ein großer Teil der Förderanträge bezieht sich auf den Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (81 von 161 förderfähigen Anträgen).

Mit der Verlängerung der LVR-IP wurden zwei Änderungen der Fördervoraussetzungen eingeführt: Ein Drittel der Gesamtfördersumme steht seit diesem Jahr mit einer vorab zugesagten 100%igen Förderung für Stärkungspaktkommunen zur Verfügung. Des Weiteren werden auch Schüler*innen¹ unterstützt, die sich bereits im Gemeinsamen Lernen befinden und deren Bedarfe sich erheblich verändern (Bedarfsfalländerung). Beide Neuerungen werden anhand ihrer zahlenmäßigen Bedeutsamkeit dargestellt. So stammten 39 Anträge aus Stärkungspaktkommunen. Aufgrund der auskömmlichen Finanzierung aller förderfähigen Anträge können alle Kommunen gleichbehandelt werden.

Die Möglichkeit, bei erheblicher Bedarfsfalländerung einen Antrag zu stellen, wurde gut angenommen: 19 Förderanträge wurden für Schüler*innen gestellt, die sich bereits im Gemeinsamen Lernen befinden.

Die Vorlage Nr. 14/3509 leistet einen Beitrag zur Umsetzung des LVR-Aktionsplanes im Hinblick auf Zielrichtung 2 („Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“) und Zielrichtung 4 („Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“).

¹ Mit der Verwendung des Gender*Sterns, bei der zwischen dem Wortstamm und der weiblichen Endung ein Gender*Stern eingefügt wird, möchten wir auf alle Menschen jenseits der Zweigeschlechtlichkeit hinweisen und neben Frauen und Männern ausdrücklich all diejenigen einbeziehen und ansprechen, die sich nicht in die Geschlechterkategorien „weiblich“ und „männlich“ einordnen können oder möchten.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3509:

Der Landschaftsausschuss hat mit seinem Beschluss vom 01.10.2018 der befristeten Fortführung der LVR-Inklusionspauschale (kurz: LVR-IP) für die Schuljahre 2019/2020 und 2020/2021 als Anreizfinanzierung und Einzelfallförderung in Ergänzung zur landesrechtlichen Förderung zugestimmt (Vorlage Nr. 14/2832). Mit der Verlängerung der LVR-IP wurden zwei Änderungen der Fördervoraussetzungen eingeführt: Um die Planbarkeit der tatsächlichen Förderhöhe für kommunale Schulträger, die am Stärkungspakt teilnehmen, zu erhöhen, steht ein Drittel der Gesamtfördersumme mit einer zugesagten 100%igen Förderung für Stärkungspaktkommunen zur Verfügung (Stichwort: „Stärkungspaktkommunen“). Des Weiteren sollen auch Schüler*innen unterstützt werden können, die sich bereits im Gemeinsamen Lernen befinden und deren Bedarfe sich erheblich verändern (Stichwort „Bedarfsfalländerung“). Diese beiden Neuerungen und ihre Auswirkungen auf das Förderinstrument gilt es zu beobachten und ggf. entstehende Benachteiligungen von Kommunen zu erkennen.

Da mit dem Stichtag 31.05.2019 für die Antragstellung des Förderverfahrens für das Schuljahr 2019/2020 die reguläre Antragsphase abgeschlossen ist, wird im Folgenden ein Bericht zur aktuellen Antragsituation gegeben.

1. Antragsaufkommen und Antragsvolumen im Schuljahr 2019/2020

Tabelle 1 stellt die Verteilung der Anträge und Fördersummen auf die LVR-Mitgliedskörperschaften dar.

Für das Schuljahr 2019/2020 sind insgesamt 170 Anträge auf Förderung durch die LVR-IP eingereicht worden. Hiervon sind 161 Anträge förderfähig. Es ist jedoch zu beachten, dass 23 Anträge noch in Bearbeitung sind. Hier liegen z.B. Kostenvoranschläge noch nicht vollständig vor, sodass für die folgende Auswertung in diesen Fällen zunächst eine Schätzung angesetzt wird. Das Gesamtantragsvolumen beläuft sich aktuell (Stand 24.7.2019) auf 425.281 EUR.

In der Produktgruppe stehen für das Haushaltsjahr 2019 insgesamt 450.000 EUR für Leistungen aus der LVR-IP zur Verfügung. Aufgrund der oben geschilderten Antragsituation ist dieser Betrag für eine 100%ige-Förderung der beantragten Unterstützung bis zur jeweils vorgesehenen Höchstgrenze pro Förderschwerpunkt auskömmlich. Es ist davon auszugehen, dass auch einzelne unterjährige Härtefälle noch gefördert werden können.

Die jeweiligen Förderbeträge werden derzeit auf Grundlage erstellter Leistungsbescheide im Voraus an die Schulträger ausgezahlt. Nach Abschluss der geförderten Maßnahmen, spätestens bis zum Schuljahresende 2019/20 (31.07.2020), muss die Mittelverwendung mit Übersendung eines einfachen Verwendungsnachweises belegt werden.

Tabelle 1: Anträge und Fördersummen nach LVR-Mitglieds Körperschaften für das Schuljahr 2019/2020

LVR-Mitglieds Körperschaft	Anzahl	Fördersumme*
Bonn	16	35.122 €
Duisburg	4	8.266 €
Düsseldorf	2	1.117 €
Essen	11	74.000 €
Köln	34	32.109 €
Krefeld	5	2.644 €
Kreis Euskirchen	6	22.611 €
Kreis Heinsberg	8	12.378 €
Kreis Kleve	1	1.743 €
Kreis Mettmann	5	17.234 €
Kreis Viersen	5	15.122 €
Kreis Wesel	9	34.838 €
Leverkusen	4	14.542 €
Oberbergischer Kreis	4	8.742 €
Private Ersatzschulträger	4	13.352 €
Remscheid	1	10.000 €
Rhein-Erft-Kreis	11	13.591 €
Rheinisch-Bergischer Kreis	4	2.341 €
Rhein-Kreis-Neuss	2	3.892 €
Rhein-Sieg-Kreis	12	46.865 €
Solingen	2	2.234 €
Städteregion Aachen	18	51.774 €
Wuppertal	2	763 €
Summe	170	425.281 €

* Die Beträge wurden kaufmännisch gerundet.

2. Verteilung des Antragsvolumens auf Förderinhalte

Die LVR-IP stellt eine bedarfsgerechte Einzelfallförderung dar und soll insbesondere gewährleisten, dass jene Förderschwerpunkte, für die der LVR aufgrund seiner schulgesetzlichen Zuständigkeit Träger der Förderschulen ist, bei den regionalen Inklusionsbemühungen nicht aus dem Fokus geraten. Die freiwillige Förderung des LVR konzentriert sich daher auf die Bereiche, bei denen die Schulträger der allgemeinen Schulen aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalls einen hohen Unterstützungs- und Beratungsbedarf haben: sächliche Ausstattung und barrierefreie Ertüchtigung der Räumlichkeiten.

Die folgende Abbildung stellt die Verteilung der beantragten Maßnahmen im Schuljahr 2019/2020 auf die jeweiligen Förderinhalte dar.

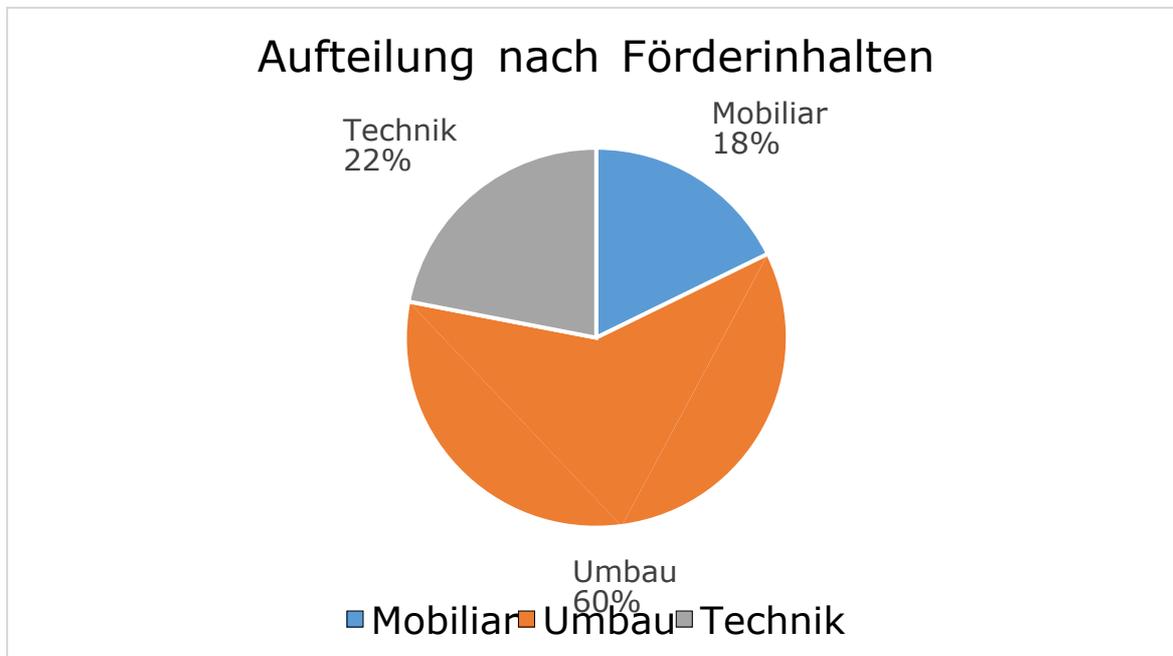


Abbildung 1: Verwendung der Fördermittel nach Förderinhalt

Auswertung nach den einzelnen Förderschwerpunkten

Tabelle 2 ist zu entnehmen, dass für die beiden Schwerpunkte Körperliche und motorische Entwicklung (kurz: KM) sowie Sehen (kurz: SE) rund die Hälfte der Fördermittel für Umbaumaßnahmen (z.B. Einbau von Rampen, behindertengerechte Sanitärbereiche, Aus- bzw. Umbau von Therapie- und Pflegeeinheiten kontrastreiche Gestaltung von Treppenhäusern) und die andere Hälfte auf Mobiliar (z.B. höhenverstellbare Tische, Drehstühle oder Pflegeliegen) verwendet wurde. Ausgaben für technische Ausstattung spielt im Förderschwerpunkt KM keine Rolle (0 % der Fördersumme) und im Schwerpunkt SE nur eine untergeordnete Rolle (11 % der Fördersumme, z.B. für feste oder transportable Akkuleuchten, Dokumentenkameras).

Für den Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (kurz: HK) wurden ebenfalls 65% der Fördermittel für Umbaumaßnahmen verwendet (z.B. für Akustikdecken oder Wandabsorber). Für diesen Förderschwerpunkt stellen auch Ausgaben für Technik (32 % der Fördersumme, z.B. Soundfieldanlagen²) einen bedeutsamen Anteil an der Förderung. Förderungen für Mobiliar sind in diesem Schwerpunkt nur geringfügig nachgefragt (Anteil: 3 %).

² Eine Soundfieldanlage ist eine mobile Kommunikationsanlage zur Verbesserung der Raumakustik mit dem Ziel, akustische Barrierefreiheit zu erreichen. Alle Schüler*innen können die Lehrkraft besser verstehen. Technische Schwierigkeiten, z.B. Störgeräusche, sind für alle im Raum zu hören – diese Eigenschaft unterscheidet die Technik z.B. von Tonübertragungsanlagen, die nur für hörgeschädigte Schüler*in wahrnehmbar sind (z.B. sog. FM-Anlagen).

Tabelle 2: Verteilung der Förderinhalte – aufgeschlüsselt pro Förderschwerpunkt

Förderschwerpunkt (Anzahl Anträge in Klammern)	Mobiliar	Umbau	Technik	Summe
Hören und Kommunikation (81)	3%	65%	32%	100%
Körperliche und motorische Entwicklung (44)	45%	55%	0%	100%
Sehen (35)	43%	46%	11%	100%
Sprache (1)		100%		100%

3. Auswirkungen der Anpassung der Fördervoraussetzungen im Herbst 2018

Mit Beschluss des Landschaftsausschusses vom 01.10.2018 wurden die Fördervoraussetzungen im Hinblick auf Kommunen im Stärkungspakt sowie auf Bedarfe von Schüler*innen, die sich bereits im Gemeinsamen Lernen befinden und deren Bedarfe sich erheblich verändern (Bedarfsfalländerung), angepasst (vgl. Vorlage 14/2832). Die zahlenmäßige Relevanz bzw. möglichen Auswirkungen dieser beiden Änderungen auf die aktuellen Anträge der LVR-IP werden im Folgenden kurz dargestellt.

Stärkungspaktkommunen

In den letzten Antragsjahren war die insgesamt eingeplante Fördersumme der LVR-IP nicht immer auskömmlich. In diesen Jahren wurde die zugesagte Förderung nur anteilig ausgezahlt, d.h., alle Förderanträge wurden prozentual gleich stark gekürzt. Diese Neuberechnung der endgültigen Förderhöhe konnte erst nach Abschluss der Antragsphase erfolgen. In der Folge hatten die antragstellenden Schulträger keine Planungssicherheit über die Höhe der Förderung durch den LVR.

Um die Planbarkeit der tatsächlichen Förderhöhe für kommunale Schulträger, die am Stärkungspakt teilnehmen, zu erhöhen, steht im aktuellen Antragszeitraum erstmals ein Drittel der Gesamtfördersumme mit einer zugesagten 100%igen Förderung für Stärkungspaktkommunen zur Verfügung. Stärkungspaktkommunen konnten also mit einer 100%igen Förderung rechnen, selbst wenn die Gesamtfördersumme nicht auskömmlich für alle Anträge wäre. In diesem Jahr wurden 39 Anträge von 16 Stärkungspaktkommunen gestellt.

Da die Fördermittel auskömmlich für alle gestellten Anträge sind, erhalten alle Kommunen für alle Anträge eine 100%ige Förderung. Aufgrund der auskömmlichen Finanzierung aller förderfähigen Anträge können demnach alle Kommunen gleichbehandelt werden.

Bedarfsfalländerung

Erstmals wurden in dieser Förderperiode auch Schüler*innen unterstützt, die sich bereits im Gemeinsamen Lernen befinden und deren Bedarfe sich erheblich verändert haben (Stichwort „Bedarfsfalländerung“). Durch diese Förderung sollen die Betroffenen die

Sicherheit haben, dass sie auch bei einer gesundheitlichen Verschlechterung im Gemeinsamen Lernen verbleiben können. Die Schulträger sollen dadurch mehr Planungssicherheit erhalten und auch Schüler*innen aufnehmen, deren weitere gesundheitliche Entwicklung unsicher ist oder absehbar mit zusätzlichen Bedarfen verbunden sein kann. Diese neue Fördermöglichkeit wurde von 14 Schulträgern für 19 Schüler*innen aus 14 Kommunen genutzt. Mit knapp 12 % aller Anträge wurde die neue Fördermöglichkeit gut angenommen. Diese Förderung unterstützt den Verbleib in der allgemeinen Schule und ist daher ein wichtiges Instrument, um die Planbarkeit für die Schulträger zu erhöhen bzw. im erneut entstehenden Bedarfsfall zu unterstützen.

5. Ausblick

Die befristete Fortführung der LVR-IP endet grundsätzlich mit Ablauf des Schuljahres 2020/2021. Zum Ende des festgelegten Förderzeitraumes wird die Verwaltung Bilanz ziehen und mögliche Handlungsperspektiven für die künftige Ausrichtung der LVR-IP vorstellen.

In Vertretung

P r o f . D r . F a b e r